

**Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG**

**Satzung der Gemeinde Groß Salitz über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Salitz**

Die Gemeinde Groß Salitz erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung (S. 12: 1986 (BGBl. S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG folgende Satzung:

**§ 1**  
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Salitz (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
Inhaltliche Festsetzung

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

(3) Gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG ist für die zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen ein Ausgleich durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu bringen, der bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluß der Baumaßnahmen zu realisieren ist.

**§ 3**  
Bei Bekanntwerden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen.

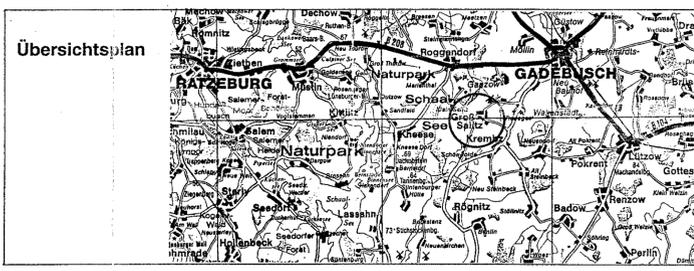
**§ 4**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Groß Salitz, den 25.04.97  
Der Bürgermeister

**Legende**

	ABRUNDUNGSFLÄCHEN (§4 BauGB- MaßnahmenG)		UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 ABS. 6 BAUGB SOWIE § 20 BNATSCHG)
	WASSERFLÄCHEN		FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN		FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	SPIELANLAGEN		EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		EINFAHRT
	ABLAGERUNGEN		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG (§9 ABS. 7 BAUGB)



**Verfahrensvermerke**

<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.11.96 bis 29.11.96 erfolgt.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Gemeindevertretung hat am 25.04.97 den Entwurf zur Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 25.04.97 bis zum 25.04.97 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.04.97 in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.97 zur Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.04.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Satzung und der Begründung in der Zeit vom 25.04.97 bis 25.04.97 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>
<p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.04.97 in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 25.04.97 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu den Änderungen der Satzung sowie der Begründung am 25.04.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>oder: Zu den Änderungen der Satzung und der Begründung sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 25.04.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F. d. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom 23.9.1993 AZ 386/390/387 mit Auflagen erteilt. Derweise erfolgt die Genehmigung für die Parzellen 386, 390, 387 und 388 nach der oben genannten Bestimmung.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.04.97 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers / Verfügung des Landrates des Kreises vom 25.04.97 AZ 386/390/387 bestätigt.</p> <p>entfällt</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>
<p>Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie Satzung auf Dauer während des Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.04.97, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.04.97 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F. d. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom 23.9.1993 AZ 386/390/387 mit Auflagen erteilt. Derweise erfolgt die Genehmigung für die Parzellen 386, 390, 387 und 388 nach der oben genannten Bestimmung.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.04.97 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers / Verfügung des Landrates des Kreises vom 25.04.97 AZ 386/390/387 bestätigt.</p> <p>entfällt</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie Satzung auf Dauer während des Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.04.97, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.04.97 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Groß Salitz, den 25.04.97 Der Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	